

Grundlagenkenntnisse für die Schwerbehindertenvertretung – Teil I

Rechtliche Grundlage der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung



Das SGB IX als Basis

- Neben dem Betriebsrat bzw. Personalrat hat der Gesetzgeber als weitere Interessenvertretung für Arbeitnehmer die Schwerbehindertenvertretung (SBV) bestimmt.
- Die Aufgabe der SBV ist, die Interessen der schwerbehinderten Menschen im Betrieb in besonderer Weise zu vertreten.
- Regelungen über die SBV sind im 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX) getroffen.

Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite.

3

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

3

- Die Aufgaben der SBV sind also vor allem:
 - die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern,
 - die besonderen Interessen schwerbehinderter Menschen im Betrieb zu vertreten und
 - den schwerbehinderten Menschen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Drei Kernaufgaben der SBV

1  Eingliederung fördern

2  Interessen vertreten

3  Beratend zur Seite stehen

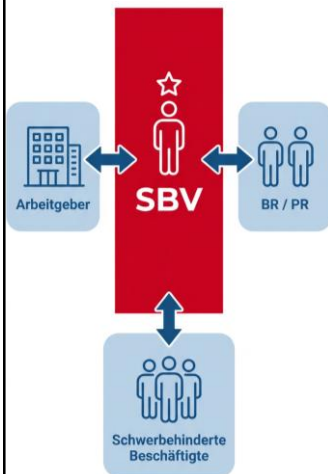
4

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

4

Die SBV im Beziehungsdreieck



- Die SBV ergänzt also die Aufgaben der Arbeitnehmersvertretung im Hinblick auf schwerbehinderte Menschen und erfüllt zusätzliche Aufgaben.
- Dabei hat sie die Aufgaben sowohl gegenüber dem Arbeitgeber als auch gegenüber dem Betriebsrat bzw. Personalrat und natürlich gegenüber den schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen wahrzunehmen.

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

5

5

- SBV und Arbeitnehmersvertretung sind grundsätzlich „Verbündete“ im Einsatz für die Interessen der Arbeitnehmer.
- Dennoch kann es vorkommen, dass zwischen der SBV und der Arbeitnehmersvertretung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, weil die Arbeitnehmersvertretung die Interessen der schwerbehinderten Menschen nicht angemessen berücksichtigt.

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

6

6

Das SGB IX als Basis

- Das ist vom Gesetzgeber durchaus berücksichtigt, weshalb die SBV auch gegenüber der Arbeitnehmerversammlung besondere Rechte hat.
- Die SBV ist also nicht eine „Abteilung“ des Betriebsrats bzw. Personalrats oder ihr verlängerter Arm, sondern sie hat ganz eigenständige Aufgaben, die sie gegenüber allen selbständig wahrnehmen soll.

SBV – eigenständige Interessenvertretung



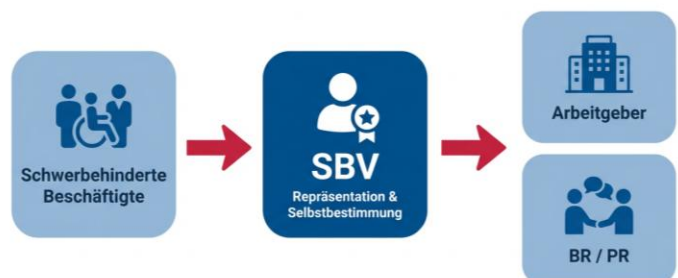
7

7

Funktion der SBV

- Die SBV hat die Funktion, die schwerbehinderten Menschen gegenüber dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerversammlung zu repräsentieren und stellvertretend für diese Personen deren Selbstbestimmung auf bestimmten Feldern zu organisieren.

Funktion der SBV



8

8

- Dafür hat die SBV vom Gesetzgeber sehr weitgehende Rechte erhalten.
- Zur Wahrnehmung dieser Rechte ist die SBV durch die demokratische Wahl legitimiert.
- Sie darf also für die schwerbehinderten Menschen sprechen und deren (kollektive) Interessen stellvertretend für sie vertreten.

- Damit die SBV ihre Aufgaben erfüllen kann, hat der Gesetzgeber ihr eine sehr starke und autonome Position gegeben, die sich z. B. darin zeigt,
 - dass die SBV nur an das Gesetz und nicht an Weisungen gebunden ist,
 - dass sie von niemandem kontrolliert wird,
 - dass sie ihre Arbeit in eigener Verantwortung organisiert,

Stellung der SBV

1



Nur ans
Gesetz
gebunden

2



Keine
Kontrolle
von außen

3



Eigenver-
antwortlich

- Damit die SBV ihre Aufgaben erfüllen kann, hat der Gesetzgeber ihr eine sehr starke und autonome Position gegeben, die sich z. B. darin zeigt,
 - dass ihre Entscheidungen nicht der Zustimmung oder gar Genehmigung durch den Arbeitgeber bedürfen,
 - dass sie in ihrer Arbeit nicht behindert werden darf,
 - dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, alles zu tun, was erforderlich ist, um der SBV eine wirkungsvolle Arbeit zu ermöglichen.

Stellung der SBV



Unbestimmte Begriffe im SGB IX



Vorsicht: Das Gesetz ist vage



Kommentare helfen bei der Auslegung

- Das SGB IX ist gelegentlich etwas vage und unbestimmt in seinen Regelungen.
- Der Gesetzgeber scheut im Arbeitsrecht generell davor zurück, es allzu genau zu machen.
- Das hat u. a. damit zu tun, dass es aussichtslos erscheint, für jeden Betrieb und jede denkbare Situation eine passende Lösung vor auszudenken. Daher finden sich häufig sog. „unbestimmte Rechtsbegriffe“ („rechtzeitig“, „umfassend“, „erforderlich“, „angemessen“ etc.), die im Einzelfall auszufüllen der Rechtsprechung überlassen bleibt.

- Daher ist zum Verständnis und zur richtigen Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften neben den Gesetzen selbst fast immer auch ein Kommentar sinnvoll, in dem die gängige Rechtsprechung dargestellt wird.
- Gängige Kommentare sind z. B. im im BUND-Verlag, NOMOS-Verlag und im Beck-Verlag erschienen.
- Sie sind aber sehr teuer (ca. 150 EUR).



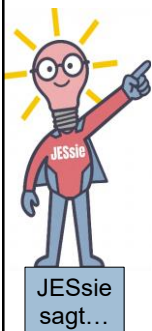
13

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

13

Kommentar zum SGB IX



Wenn Sie neu im Amt sind: Prüfen Sie, ob es z. B. im Betriebs- bzw. Personalrat möglicherweise einen Kommentar zum SGB IX gibt.

Wenn nicht, überlegen Sie sich und klären evt. mit dem Personalbereich, ob es sinnvoll sein kann, einen Kommentar zu beschaffen.

14

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

14

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten?

- Die SBV kümmert sich um die Belange der schwerbehinderten Menschen im Betrieb.
- Ihre Zuständigkeit ist also – anders als die des Betriebsrats – nicht auf Arbeitnehmer in Abgrenzung zu leitenden Angestellten beschränkt.
- Vielmehr vertritt die SBV auch die schwerbehinderten leitenden Angestellten des Betriebs.

SBV schützt alle



Auch leitende Angestellte – anders als beim BR

15

15

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten – Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG

- ”
1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
 2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
- [...]

16

16

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten – Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG

[...]

3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt

17

17

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten?

- In § 178 SGB IX ist aber stets von „schwerbehinderten Menschen“ die Rede, nicht von „schwerbehinderten Arbeitnehmern“.
- Also vertritt die SBV alle schwerbehinderten Menschen im Betrieb, auch schwerbehinderte leitende Angestellte.
- Ein leitender Angestellter ist jemand, der gegenüber dem Betriebsrat eine Arbeitgeberrolle einnimmt.
- In Dienststellen öffentlichen Rechts stellt sich diese Frage nicht.

18

18

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten?

- Daher werden leitende Angestellte vom Betriebsrat nicht vertreten und sind auch nicht wahlberechtigt für den Betriebsrat.
- Gibt es eine größere Zahl leitender Angestellter im Betrieb, können sie einen sog. „Sprecherausschuss“ bilden – das ist aber nur in sehr großen Betrieben üblich.
- Sollte es einen Sprecherausschuss geben, arbeitet die SBV auch mit ihm zusammen.

19

19

Wer wird von der SBV vertreten und wer ist wählbar (§ 177 Abs. 3 Satz 2 SGB IX)?

” Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat nicht angehören kann.

- Leitende Angestellte haben das aktive Wahlrecht für die SBV, wenn sie schwerbehindert sind.
- Allerdings können leitende Angestellte nicht in die SBV gewählt werden.

20

20

Welche Arbeitnehmer werden von der SBV vertreten?

- Weil ein leitender Angestellter einem Betriebsrat auf keinen Fall angehören kann, darf er auch nicht für die SBV kandidieren.
- Ferner können Leiharbeitnehmer nicht Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Beschäftigten werden (§ 14 Abs. 2 AÜG).

Wer wird von der SBV vertreten? § 2 Abs. 1 SGB IX



Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. [...]

Wer wird von der SBV vertreten? § 2 Abs. 1 SGB IX

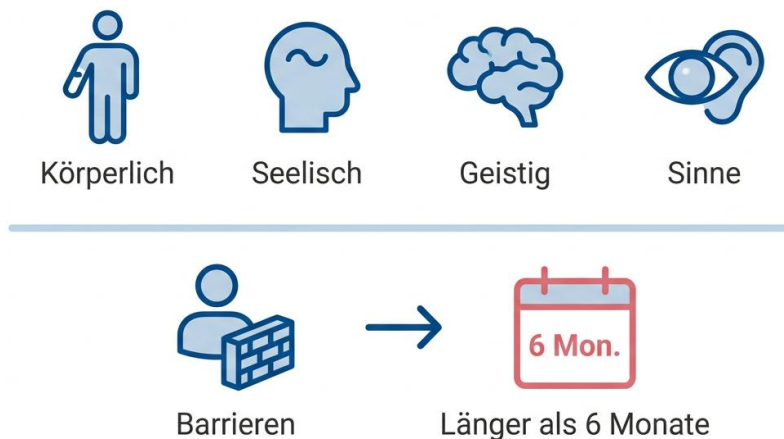
[...] Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

23

23

Die SBV vertritt nur die schwerbehinderten Menschen – § 2 Abs. 2 SGB IX

Behinderung: Definition nach § 2 Abs. 1 SGB IX



24

24

Die SBV vertritt nur die schwerbehinderten Menschen – § 2 Abs. 2 SGB IX

Menschen sind [...] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...].

25

25

Die SBV vertritt nur die schwerbehinderten Menschen – § 2 Abs. 2 SGB IX

- Die Behinderung wird als Grad der Behinderung (GdB) angegeben, seit einigen Jahren nicht mehr als Prozentzahl.
- Eine Prozentzahl kann man als Wert eines Menschen lesen, und das ist falsch – eine Behinderung sagt nichts über einen „Wert“ eines Menschen aus!

GdB – Grad der Behinderung



Mensch
hat einen unantastbaren Wert

%

Prozentzahl – abgeschafft
kein Maßstab für Menschen

GdB

Grad der Behinderung
sachliche Einschätzung – kein Werturteil

Die Behinderung beschreibt eine Situation – nicht einen Menschen.

26

26



Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, [...]

- Die SBV vertritt auch solche Personen, die zwar nicht schwerbehindert sind, die aber schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

27

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

27

Welche Beschäftigten werden von der SBV vertreten?

- Voraussetzung für die Gleichstellung ist ein Bescheid der Agentur für Arbeit, der auf Antrag erstellt wird, wenn die Voraussetzungen gem. [§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) erfüllt sind.
- Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen haben hinsichtlich der SBV die gleichen Rechte wie schwerbehinderte Menschen, haben also z. B. auch ein Wahlrecht.

28

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

28

Welche Beschäftigten werden von der SBV vertreten?



Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre „Kundschaft“. Dazu können Sie z. B. die Wählerliste der SBV-Wahl verwenden.

Sorgen Sie aber auch dafür, dass z. B. die Personalabteilung Sie immer sofort informiert, wenn Beschäftigte einen GdB melden oder wenn schwerbehinderte Menschen neu eingestellt werden.

29

29

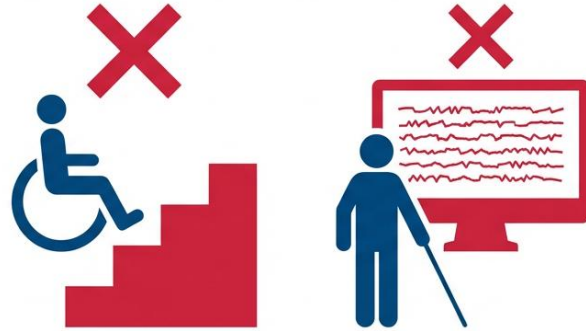
Inklusion

- Eine besonders wichtige Aufgabe – vielleicht die wichtigste – einer SBV ist, sich für die Inklusion schwerbehinderter Menschen einzusetzen.
- Inklusion ist nicht, möglichst viele Vergünstigungen als „Extrawürste“ schwerbehinderter Menschen zum mitleidgetriebenen Ausgleich ihres schweren Lebens durchzusetzen.
- Inklusion ist vielmehr die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben.

30

30

Man ist nicht
behindert,
**sondern man
WIRD BEHINDERT.**



31

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

31

- Behinderte Menschen weichen von einer Norm ab, die andere Menschen definiert haben, und an der orientiert die Umgebung gestaltet wurde.
 - Eine Stufe ist nicht „einfach da“, sondern jemand hat sie dahin gebaut.
 - Eine Maschine ist nicht deshalb schwer zu bedienen, weil es eben „so ist“, sondern weil jemand sie so konstruiert hat.
 - Eine Software ist nicht deshalb unbedienbar, weil das naturgegeben ist, sondern weil jemand sie so programmiert hat.

32

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

32

- Inklusion ist darauf gerichtet, die Welt – physisch, organisatorisch, aber z. B. auch gesellschaftlich – so umzugestalten, dass alle Menschen, ob „normgerecht“ oder nicht, darin gleichberechtigt und mit gleichen Möglichkeiten am Leben teilhaben können.
- Das ist das Ziel der Inklusion und nicht ein wirtschaftlicher oder organisatorischer Ausgleich für einen Mangel an Teilhabemöglichkeiten, der diesen Mangel selbst aber nicht beseitigt.

33

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

33

Inklusion – Gleichbehandlung ist nicht immer gleichbedeutend mit Gerechtigkeit

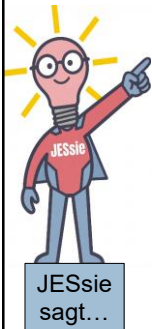


34

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

34



Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen wecken oft Neidgefühle. Überlegen Sie sich, ob und welche Initiativen in Ihrem Betrieb bzw. Ihrer Dienststelle (evt. auch gegenüber bzw. zusammen mit dem BR/PR) sinnvoll sein können, um die Akzeptanz der KollegInnen für Inklusionsmaßnahmen zu verbessern.

Grundlagenkenntnisse für die Schwerbehindertenvertretung – Teil I

Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung



Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

” In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.

- Eine Schwerbehindertenvertretung besteht aus
 - einer Vertrauensperson und
 - möglichst wenigstens einem stellvertretenden Mitglied.

Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung

- Die Schwerbehindertenvertretung ist also im Grunde nur eine Person, die Stellvertreter haben kann (und soll).
- Das stellvertretende Mitglied soll die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertreten (§ 177 Abs. 1 SGB IX).
- Die Vertrauensperson und die stellvertretenden Mitglieder müssen selbst nicht behindert sein.

Mitglieder der SBV



ⓘ Behinderung nicht Voraussetzung

39

39

Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung

Mitarbeit des 1. Stellvertreters



- Da die Vertrauensperson also nicht gezwungen ist, alle Aufgaben allein zu erledigen, sondern sich wegen der Wahrnehmung anderer Aufgaben (also z. B. auch, weil sie gerade so viel Arbeit hat) vom stellvertretenden Mitglied vertreten lassen kann, kann zumindest das erste stellvertretende Mitglied in der SBV annähernd gleichberechtigt mitarbeiten.

40

40

- Das wird auch daraus ersichtlich, dass der Gesetzgeber dem ersten (also mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählten) stellvertretenden Mitglied ausdrücklich das Recht einräumt, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 179 Abs. 4 Satz 4 SGB IX), wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Entscheidungsbefugt hinsichtlich der Aufgaben der SBV ist aber im Zweifel allein die Vertrauensperson.

41

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

41

- Die Vertrauensperson und das erste stellvertretende Mitglied können also, müssen aber nicht dauernd zusammenarbeiten.
- Das erste stellvertretende Mitglied vertritt die Vertrauensperson aber dann, wenn die Vertrauensperson verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt).
- In einer SBV werden demnach – im Unterschied zu einem Betriebsrat oder Personalrat – keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst.

Keine Mehrheitsbeschlüsse in der SBV



SBV beschließt nicht – sie handelt

42

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

42

- In § 177 Abs. 1 SGB IX wird jeder Verhinderungsfall (z. B. auch persönliche Befangenheit) als möglicher Grund für die Vertretung genannt.
- Deshalb kann die Vertretung in die Arbeit der SBV einbezogen werden.
- In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet die Vertrauensperson.

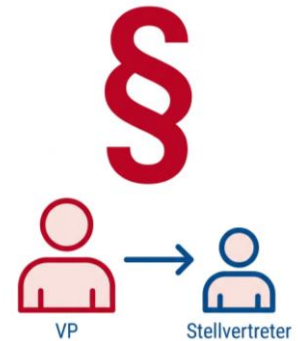
” In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

- Bei mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann das erste stellvertretende Mitglied der SBV auch regulär für Aufgaben der SBV herangezogen werden, ohne dass die Vertrauensperson selbst verhindert sein muss.

§ 178: SBV regelt selbst

Information – keine Genehmigung

- Voraussetzungen dafür sind,
 - dass die SBV festlegt, für welche Aufgaben das erste stellvertretende Mitglied regelmäßig herangezogen wird und
 - dass der Arbeitgeber darüber unterrichtet wird (von seiner Zustimmung ist allerdings in [§ 178 Abs. 1 SGB IX](#) keine Rede).



! Keine Zustimmungserfordernis des AG

45

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

45

- Pro weiteren 100 schwerbehinderten beschäftigten Menschen (also ab dem 201., 301. etc.) kann jeweils das mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied der SBV ebenfalls regulär für Aufgaben der SBV herangezogen werden.

46

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

46

Zusammenarbeit von Vertrauensperson und Stellvertretung



Klären Sie zwischen Vertrauensperson und Stellvertretung, ob und in welchen Fällen und welchem Umfang arbeitsteilig gearbeitet werden soll.

Klären Sie auch, ob und wie ein regelmäßiger Austausch zwischen Vertrauensperson und Stellvertretung erfolgt, damit die Stellvertretung bei Bedarf lückenlos einspringen kann.

47

47

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 5 SGB IX



Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.

- Die SBV wird alle vier Jahre in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. gewählt.
- Die Wahlen finden in den Jahren 2026 – 2030 – 2034 etc. statt.

48

48

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 7 SGB IX



Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre.

- Die Amtszeit einer SBV endet nach genau vier Jahren – also nicht mit der Neuwahl einer neuen SBV.
- Eine ggf. neu gewählte SBV löst die bestehende SBV erst ab, wenn seit dem Amtsantritt der bestehenden SBV vier Jahre vergangen sind.

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 5 SGB IX

- Ist die SBV zum Beginn des Wahlzeitraums (also z. B. am 01.10.2030) noch kein Jahr im Amt, wird die Wahl übersprungen – die Amtszeit reicht dann bis zum Ende des nächsten Wahlzeitraums.
- Ist die SBV zum Beginn des Wahlzeitraums noch keine vier Jahre, aber mehr als ein Jahr im Amt (z. B. weil eine außerordentliche oder erstmals eine Wahl stattgefunden hat), findet die Wahl nach dem üblichen Zyklus (also 01.10. bis 30.11.2030 etc.) statt.

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 5 SGB IX

- Die Vertrauensperson kann zurücktreten, dann rückt das erste stellvertretende Mitglied nach und übt das Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit aus.
- Verliert die Vertrauensperson ihre Wählbarkeit (z. B. weil sie aus dem Betrieb ausscheidet oder leitende(r) Angestellte(r) wird), gilt das Gleiche.
- Gibt es kein stellvertretendes Mitglied mehr, muss eine außerordentliche Neuwahl durchgeführt werden.

51

51

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 7 SGB IX

- Ein SBV-Mitglied kann nicht abgewählt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, dass es abberufen wird.
- Diese Entscheidung kann aber ausschließlich der Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes treffen ([§ 177 Abs. 7 Satz 5 SGB IX](#)).

Kein Abwahlrecht



§ 177 Abs. 7 Satz 5 SGB IX

52

52

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 7 SGB IX

- Dazu müsste ein Viertel der Wahlberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Integrationsamt stellen.
- Das kommt so gut wie nie vor.
- Voraussetzung ist ferner, dass das Mitglied der SBV in seiner Funktion als SBV-Mitglied in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat.

Kein Abwahlrecht



§ 177 Abs. 7 Satz 5 SGB IX

53

53

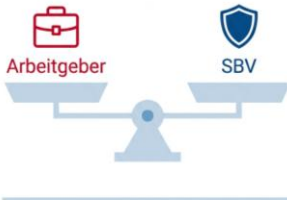
Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung § 177 Abs. 7 SGB IX

- Beispiele für grobe Pflichtverletzungen im Amt:
 - Das Amt gar nicht ausüben
 - Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten
 - Annahme von Vorteilen im Amt
 - Beleidigung, Nötigung, Bedrohungen, Tätlichkeiten etc. im Amt
 - Störung des Betriebsfriedens, z. B. Aufruf zu einem wilden Streik oder zur Sabotage
 - Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische Äußerungen oder Handlungen

54

54

SBV als Korrektiv



Gleichberechtigter Verhandlungspartner

- Wie in der Einführung gesehen, soll die SBV dem Arbeitgeber als Korrektiv und gleichberechtigter Verhandlungspartner entgegentreten.
- Sie soll insbesondere den Arbeitgeber daran hindern, seine Interessen gegen die der schwerbehinderten Arbeitnehmer durchzusetzen.

- Dabei muss die SBV gelegentlich gegen die Interessen des Arbeitgebers handeln, und das verleitet manche Arbeitgeber dazu, die SBV als Gegner zu betrachten und sie anzugreifen.
- Der Gesetzgeber hat deshalb einige Regeln ins SGB IX geschrieben, die die SBV vor solchen Angriffen schützen und ihre Integrität sicherstellen sollen.

Angriff und Schutz

BEDROHUNG



AG greift SBV an

SBV als Gegner betrachtet

SCHUTZ



SGB IX schützt

Integrität der SBV gesichert

Gesetzliche Schutzregeln

§§ 178, 179 SGB IX

Rollenkonflikt



SBV-Mitglied
bietet AG Paroli

Arbeitnehmer
unterliegt Direktionsrecht



Zwei Rollen – eine Person

- Außerdem stehen die Mitglieder der SBV in einem Rollenkonflikt:
 - Einerseits sollen sie dem Arbeitgeber Paroli bieten und ggf. auch Konflikte mit ihm austragen;
 - andererseits sind sie ja auch ganz normale Arbeitnehmer und in dieser Rolle dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterworfen.

57

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

57

- Der Gesetzgeber versucht, mit den Vorschriften des [§ 179 SGB IX](#) diesen Rollenkonflikt zu lösen, indem er eine strikte Trennung zwischen den beiden unterschiedlichen Rollen verlangt.
- In der Praxis gelingt diese Trennung nicht immer.

Angriff und Schutz

BEDROHUNG



AG greift SBV an

SBV als Gegner betrachtet

SCHUTZ



SGB IX schützt

Integrität der SBV gesichert

Gesetzliche Schutzregeln

§§ 178, 179 SGB IX

58

MITWIRKUNG
MIT WIRKUNG

© 2026 Axel Janssen, JES GmbH, Berlin <https://www.jes-seminar.de>

58

Rechtsstellung der Mitglieder (§ 179 Abs. 2 SGB IX)



Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

- Eine zentrale Schutzvorschrift findet sich in § 179 Abs. 2 SGB IX

Benachteiligungsverbot (§ 179 Abs. 2 SGB IX)

- Die Mitglieder der SBV dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.
- Die Mitglieder der SBV dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Schutz im Amt

§ 179 Abs. 2 SGB IX



Tätigkeit nicht stören
Ungestörte Amtsausübung



Keine Benachteiligung
wegen der SBV-Tätigkeit



Keine Begünstigung
wegen der SBV-Tätigkeit

Neutralität schützt das Amt